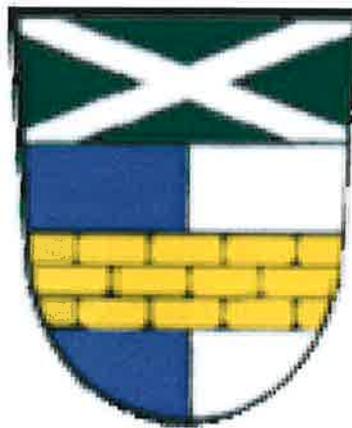


**Änderung des Flächennutzungsplanes
durch Deckblatt Nr. 4
„SO Solarpark Petraching“**



Gemeinde Grafing
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 08.05.2012

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.1	Anlass der Änderung	4
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung	4
2.	Beschreibung des Planungsgebietes.....	5
2.1	Geographische Lage und Verkehrsanbindung.....	5
2.2	Wasserversorgung	5
2.3	Abwasserbeseitigung	6
2.4	Niederschlagswasserbeseitigung	6
2.5	Einspeisung	6
3.	Umweltbericht	7
3.1	Einleitung.....	7
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	7
3.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	7
3.1.3	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	7
3.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	8
3.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	9
3.2.1	Schutzgut Mensch	9
3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
3.2.3	Schutzgut Boden.....	11
3.2.4	Schutzgut Wasser.....	11
3.2.5	Schutzgut Klima	12
3.2.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	12
3.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	13
3.2.8	Wechselwirkungen.....	13
3.2.9	Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse.....	13
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14
3.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	14
3.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14
3.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	14
4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15



ANHANG

Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Petraching“, Deckblatt Nr. 4



1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Grafling hat am 28.02.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 4 zu ändern.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,9 ha umfasst die Flurnummern 966 und 966/1 der Gemarkung Hirschberg.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Grafling als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Fläche soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Petraching“ aufgestellt.

Bauherr ist die Firma Seitz + Seitz Capital Management GmbH, Weidenstr. 1, 94469 Deggendorf.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die geplante Fläche befindet sich in einem Korridor von 110 m östlich der Bahntrasse Plattling – Bayerisch Eisenstein. Mit der EEG-Novelle zum 11.08.2010 (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG) wurde diese Flächenkategorie neu eingeführt. Es handelt sich um einen vorbelasteten Standort neben der Eisenbahn, für welchen das Anbindungsgebot entbehrlich ist. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Eisenbahnstrecke liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Flächen nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird das Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Standort liegt zwischen der Bundesstraße B 11 (Deggendorf - Gotteszell) und der Bahnstrecke (Deggendorf - Gotteszell) westlich des Ortsteils Petraching der Gemeinde Grafing. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Gemeindestraße Kleintiefenbach - Petraching.



2.2 Wasserversorgung

Entfällt.

2.3 Abwasserbeseitigung

Entfällt.

2.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

2.5 Einspeisung

Der genaue Einspeisepunkt wird in Absprache mit der E.ON Bayern festgelegt.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die vom Deckblatt Nr. 4 betroffene Fläche (ca. 0,9 ha) befindet sich zwischen der Bahnlinie Plattling – Bayerisch Eisenstein und dem Ortsteil Petraching. Entlang des Bahndamms erstreckt sich eine biotopkartierte Gehölzstruktur. Die Fläche selbst wird als Grünland (Mähwiese) genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Grafing ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zwischen dem Ortsteil Petraching und der Bundesstraße B11 liegt das Gewerbegebiet Petraching.

Sowohl das Gewerbegebiet als auch ein Teil der Fläche des geplanten Solarparks liegen im LSG Bayerischer Wald.



3.1.3 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes definiert §1, Art. 7 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (im gegebenen Planungsfall):
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien ...

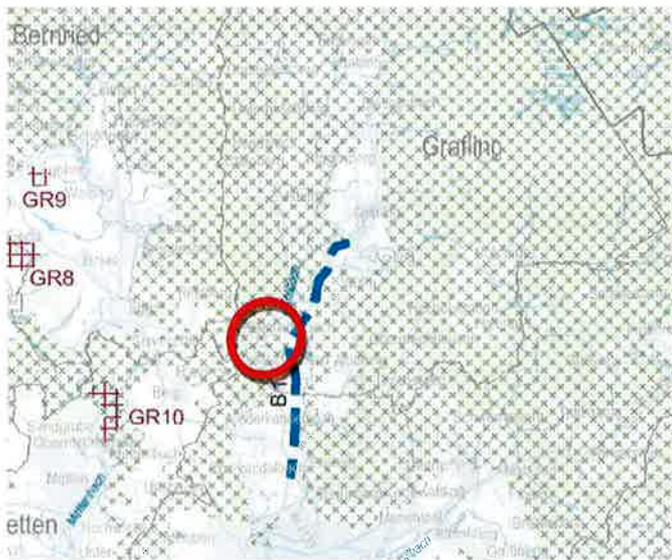
Der „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ wurde für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen. In diesem Umweltbericht wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung integriert.

Die naturschutzrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 1a BauGB. Die Vorgehensweise orientiert sich an den „Hinweisen zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ des Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009.

Regionalplan Donau-Wald

Im Regionalplan Donau-Wald ist das Gebiet als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gekennzeichnet. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristischen Landschaftselements erhalten werden.

Zudem sind Teilflächen als Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ festgesetzt.



Regionalplan Donau-Wald

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Die Fläche liegt zwischen dem Ortsteil Petraching im Osten und der Bahnlinie Plattling – Bayerisch Eisenstein im Westen, wodurch eine gewisse Vorbelastung durch Lärm gegeben ist. An der Zufahrt zum geplanten Solarpark liegt das GE Petraching.

Der nicht klassifizierte und vor Ort nicht ausgeschilderte Rundwanderweg Nr. 5 Rindberg – Eidsberg – Petraching verläuft auf der Gemeindestraße durch den Ort Petraching, berührt die Fläche aber nicht.

Der OT Petraching grenzt unmittelbar an, es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ausschließlich Pferdehaltung.

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKWs, welche allerdings wegen der stark befahrenen Zufahrt zum Gewerbegebiet und der kurzen Wirkdauer nur mäßig ins Gewicht fallen.

Eventuelle Blendwirkungen sind durch die Verwendung blendfreier Module bzw. die Strahlungsbelastung durch die Lage der Wechselrichterhäuser in Abstand zu bestehenden Gebäuden zu minimieren. Blendwirkungen auf den Ortsteil Großtiefenbach können aufgrund der Entfernung und einer vorhandenen Hecke am südlichen Rand ausgeschlossen werden. Zur B11 besteht keinerlei Sichtbeziehung.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen



Die Bestandsaufnahme erfolgte am 11. Februar 2012.

Die Änderung der bestehenden Mähwiese in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum Verlust von Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Im Nordwesten und Nordosten grenzt die Fläche an das Biotop 7143-0641-001 (Gehölzbestand an der Eisenbahnlinie).

Der Gehölzbestand auf dem Bahndamm wurde im Winter 2011/12 auf den Stock gesetzt, es ist lediglich eine Baumreihe aus 4 Solitärbäumen (2 Eschen, 2 Wildkirschen) erhalten. Das nördlich angrenzende Feldgehölz zwischen Bahnlinie und Petraching steht in einem aufgelassenen, durch den Bahndamm abgeschnittenen Hohlweg (mit verfallenen Erdkellern). Es wird dominiert von der Esche, beigemischt sind Bergahorn, Eiche, Robine, Apfel. Die in der Biotopbeschreibung erwähnten nassen Stellen im östlichen Bereich wurden 2012 nicht verifiziert. In der Strauchschicht wachsen Hasel, Faulbaum, Holunder und Rose. Die Krautschicht wird dominiert von Stickstoffzeigern wie Himbeere, Brennnessel und Giersch.

Entlang des südlich angrenzenden Feldweges wächst auf der ca. 2 m hohen Böschung eine Hecke mit 2 Überhältern (Eschen), sowie Sträuchern: Wildrosen, Schwarzem Holunder, Pfaffenhütchen, jungen Eichen und Eschen, Brombeeren und Himbeeren; einige Gehölze sind mit Clematis und Hopfen überwachsen.

Das Grünland wurde vor ca. 15 Jahren auf einem Acker eingesät, es wird als 3-schürige Pferdeheuwiese bewirtschaftet, der 1. Schnitt erfolgt spät zwischen Mitte und Ende Juni. Die Wiese wird ausschließlich mit Pferdemist gedüngt. Aufgrund der Nutzung ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit von 1-2 Monaten wird diese Belastung als nicht erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild.

Eingrünung und Neupflanzungen entlang der Sondergebietsfläche werden im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Der Ausgleich soll am Rand der Fläche z.B. durch Anlage einer Streuobstwiese erfolgen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, so dass auch hier aus natur-schutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet ist der geologischen Raumeinheit „Vorderer Bayerischer Wald“ zuzuordnen. Der Untergrund besteht laut Geologischer Karte des Bayerischen Waldes 1:150.000 aus Gneis mit einer geringmächtigen Überdeckung aus tertiärem Sediment und Löß. Durch die derzeitige intensive Grünlandnutzung ist der Boden gering beansprucht. Bodenschichtenwasser ist nicht vorhanden.

Die Modultische werden mit Schraubfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Wechselrichterhäuser einschließlich einer geschotterten Zufahrt. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als gedüngte Mähwiese genutzte Boden kann sich 25 – 30 Jahre lang regenerieren und steht anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Extensivierung der Grünlandnutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als gering eingestuft.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Die Fläche liegt im Einzugsgebiet, aber außerhalb des Talraumes des südlich verlaufenden Tiefenbacher Baches. Es ist nicht mit Bodenschichtenwasser zu rechnen.

Der nicht klassifizierte und vor Ort nicht ausgeschilderte Rundwanderweg Nr. 5 Rindberg – Eidsberg – Petraching verläuft auf der Gemeindestraße durch den Ort Petraching, berührt die Fläche aber nicht.

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Es bestehen Vorbelastungen durch die Eisenbahnstrecke Plattling – Bayerisch Eisenstein, die im Osten angrenzende Bebauung und das auf einer Kuppe mitten im Graflinger Tal liegende Gewerbegebiet Petraching, das im LSG liegt.

Die vollständige Eingrünung der Anlage ist bereits gegeben. Entlang der südlichen Grenze wird eine weitere Hecke gepflanzt, am Ortsrand von Petraching ist eine Streuobstwiese geplant und am nördlichen Rand der Fläche wird entlang des Biotops ein Saum und eine Extensivwiese entwickelt, so dass der Solarpark in die Landschaft eingebunden ist. Außerdem besitzt die Anlage durch die nicht exponierte Lage auf dem nur gering geneigten Gelände keine Fernwirkung.

Die Gemeinde Grafling stellt einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung gem. BNatSchG § 57.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler und auch keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

3.2.8 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3.2.9 Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgehandelt.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden nicht untersucht. Aufgrund des neuen Schreibens der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Negativ-Standortanalyse für eisenbahnahe Flächen (Korridor von 110 m) entbehrlich.

3.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, das Bodeninformationssystem Bayern und eigene Bestandsaufnahmen vor Ort zugrunde gelegt.

3.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv als gedüngte Mähwiese für die Heuproduktion genutzt und stellt keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes und von Ausgleichsflächen (Extensivgrünland mit Saum, Hecke und Streuobstwiese), wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Gewässer sind nicht in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, die GW-Neubildung wird nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf das Klima sind als gering einzustufen.

Aufgrund der Insellage zwischen Bahndamm, Feldgehölz, OT Petraching, der Ausrichtung der Module und der zusätzlichen Eingrünung ist von keiner Blendwirkung für den Menschen auszugehen. Blendwirkungen auf die Kreisstraße B11 können ausgeschlossen werden. Lärmbelastigungen können ausgeschlossen werden, da keine Wohnbebauung angrenzt. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da das Gebiet nicht durch Wegebeziehungen erschlossen ist. Das Gebiet ist teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Landschaftsbild ist durch die auf einem hohen Bahndamm gelegene Strecke Plattling – Bayerisch Eisenstein vorbelastet.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Auch wenn keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben ist, soll mit den festgesetzten Bepflanzungen im Bebauungsplan die Anlage in die Landschaft eingebunden werden.

Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die grünordnerischen Maßnahmen werden im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

Planung:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de



.....
Robert Schütz, Landschaftsarchitekt
(Projektleiter)

Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan

1. Der Gemeinderat (evtl. beschließender Ausschuss) hat in der Sitzung vom 28.02.12 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.02.12 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentl. Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.02.12 hat in der Zeit vom 02.03.12 bis 19.03.12 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.02.12 hat in der Zeit vom 02.03.12 bis 19.03.12 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.03.12 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.12 bis 30.04.12 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.03.12 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.12 bis 30.04.12 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Grafing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.05.12 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 08.05.12 festgestellt.

Gemeinde Grafing, den 08.05.12

(Gemeinde)
94539 Grafing (Siegel)

1. Bürgermeister W. Zibisberger
1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Deggendorf hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 31.05.12 AZ 40.61/2012 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Grafing, den 01.06.12

(Gemeinde)
(Siegel)

1. Bürgermeister W. Zibisberger
1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Grafing, den 01.06.12

(Gemeinde)
(Siegel)

1. Bürgermeister W. Zibisberger
1. Bürgermeister

Legende:

-  Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO
-  Grünflächen / Ausgleichsflächen
-  Geltungsbereich

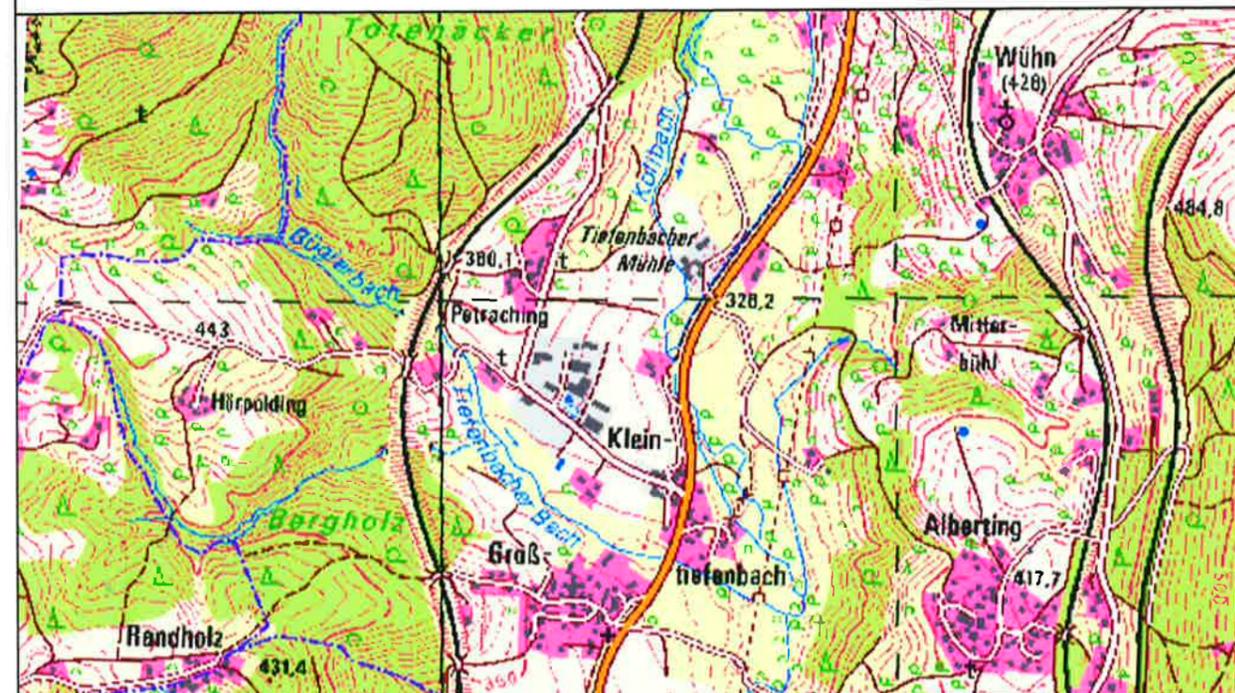
Flächennutzungsplanänderung

"SO Solarpark Petraching" Deckblatt Nr. 4



Gemeinde: Grafing
Landkreis: Deggendorf
Regierungsbezirk: Niederbayern

08.05.2012



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Untergrund:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahme:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0 FAX: 09932/9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de



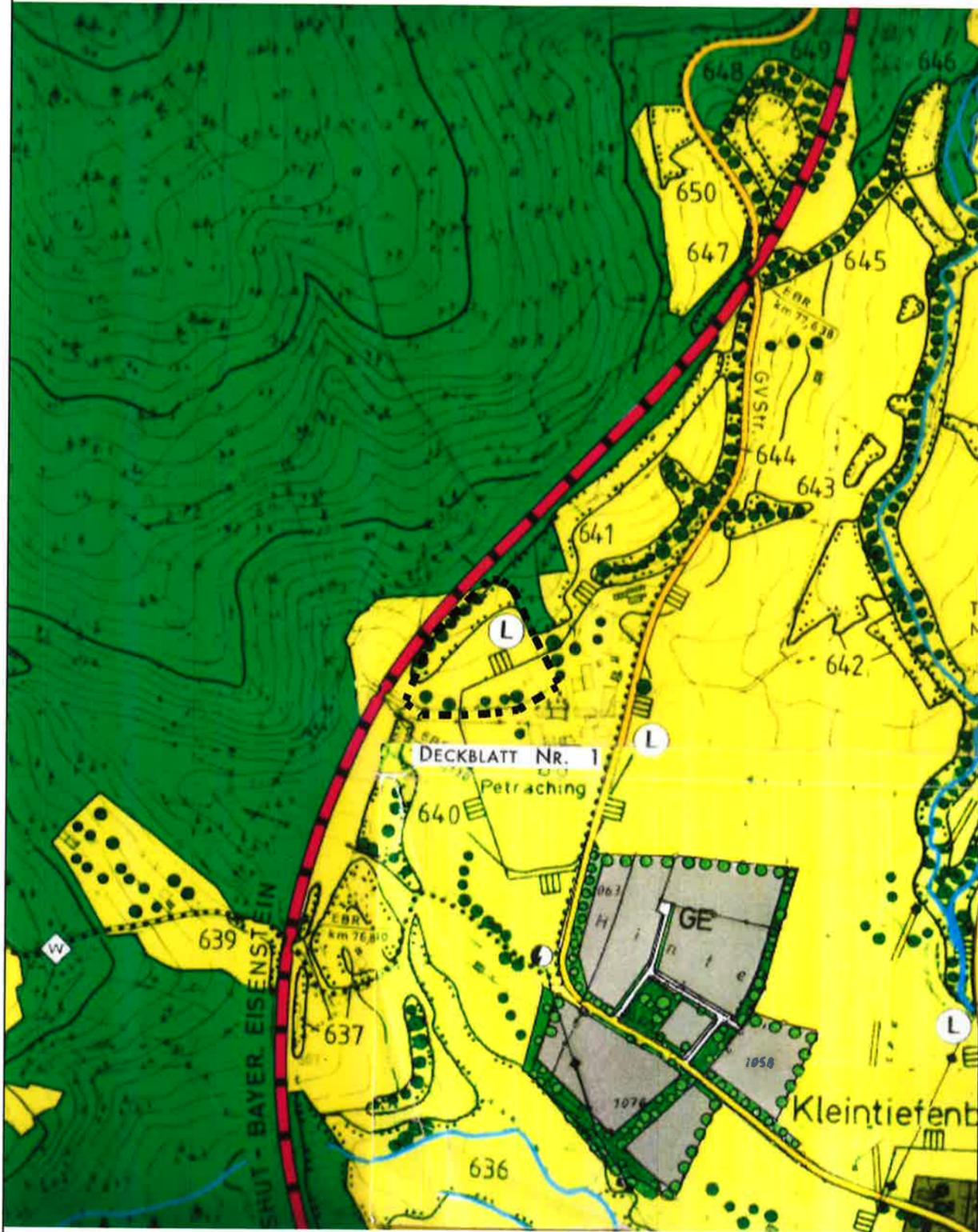
R. Schötz

R. Schötz
08.05.2012



1 : 5.000

**Rechtskräftiger Flächennutzungsplan
der Gemeinde Grafling**



**Flächennutzungsplan der Gemeinde Grafling
mit Deckblatt Nr. 4**

